



Satzung der Gemeinde Nordrach über

die planungsrechtlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Grafenberg - Teil VI“ im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Nordrach hat am 21.06.2004 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Grafenberg - Teil VI“ mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I. S. 2850)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne u. die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. 1991 S. 58)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB
- b) die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil der 1. Änderung des Bebauungsplans „Grafenberg - Teil VI“. Sie gelten für den dargestellten Änderungsbereich.

§ 2 Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans bestehen aus:
 - a) Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans, Maßstab 1:500, in der Fassung vom 21.06.2004
 - b) schriftliche Festsetzungen bauplanungsrechtlicher Teil, in der Fassung vom 21.06.2004

2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans
 - b) schriftliche Bestimmungen bauordnungsrechtlicher Teil

3. Beigefügt sind:
 - a) die gemeinsame Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.06.2004
 - b) Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000, in der Fassung vom 21.06.2004
 - c) Schnitte 1 – 2, Maßstab 1:100 in der Fassung vom 21.06.2004

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordrach, den 24. Juni 2004


.....
Herbert Vollmer, Bürgermeister

Vermerk über die Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplans

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Grafenberg - Teil VI“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 25.06.2004 in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Nordrach, den 02. Juli 2004


.....
Herbert Vollmer, Bürgermeister